

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 12. Mai 2006

zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 10. Januar 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2 (neu)

² Die Geburtszulage wird für Kinder ausgerichtet, die in der Schweiz geboren und in einem Schweizer Geburtenregister eingetragen sind.

Art. 2

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN